

Amtliche Bekanntmachung des Kreis Stormarn

I.

Haushaltssatzung des Kreises Stormarn für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2008** wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	185.413.607,72	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	182.692.635,58	EUR
einem Jahresüberschuss von	2.720.972,14	EUR
einem Jahresfehlbetrag von		EUR

und

2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	185.213.607,72	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.290.367,36	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.921.200,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.595.800,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	360.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsmächtigungen auf	1.030.000	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.452.000	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	467,14	Stellen

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

1. Die Umlagesätze für die **allgemeine Kreisumlage** werden einheitlich festgesetzt auf **37,25** v. H.
2. Die Umlagesätze für die **zusätzliche Kreisumlage** werden einheitlich festgesetzt auf **24** v. H.

Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 5 FAG wird auf **110** v.H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 für übertragbar erklärt.
- (4) Für die Haushaltswirtschaft gilt die Vorläufige Geschäftsweisung der Kreisverwaltung Stormarn für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung - Stand 01.01.2008.
- (5) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 Euro versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung ist gemäß §§ 84 und 85 sowie 95 f und 95 g GO nicht erforderlich.

Bad Oldesloe, 17. Dezember 2007

Klaus Plöger
Landrat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, 20. Dezember 2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen